

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen
Grünanlagen
(Grünanlagensatzung)
der Stadt Ebern
Vom 12. Juli 2002**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Ebern folgende

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
(Grünanlagensatzung)
der Stadt Ebern
Vom 12. Juli 2002**

§ 1

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot in Abs. 4 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder in eigenen privaten Hausmüllgefäßen zu entsorgen.

Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. -führer eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.

§ 2

§ 12 (Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme) erhält folgende Fassung:

(1) Wer in den Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 13) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 3**§ 13 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung:**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich:

1. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen betritt;
2. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 Sport ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt;
3. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 Grünanlagen abmäht und Pflanzen und Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt;
4. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 4 die Grünanlagen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
5. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 5 in Grünanlagen außerhalb der hierfür freigegebenen Flächen grillt;
6. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 6 sich zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen oder außerhalb auf zum Grillen freigegebenen Flächen aufhält;
7. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 7 Tiere jagt oder fängt, Vogelnester und Nistkästen ausnimmt oder zerstört, Futterhäuser für Singvögel beschädigt;
8. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 9 in Grünanlagen bettelt;
9. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 10 in Grünanlagen die Notdurft verrichtet;
10. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 11 Sitzbänke an andere Orte verbringt;
11. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 12 in Grünanlagen Radio- oder Tonwiedergabegeräte benutzt, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden;
12. die allgemeine Verhaltensregel des § 4 Abs. 1 beim Mitführen von Hunden missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde ohne Leine laufen lässt bzw. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde nicht an einer höchstens 3 m langen reißfesten Leine führt oder nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen ;
14. entgegen § 4 Abs. 3 Hunde auf oder im jeweiligen näheren Umgriff von Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, Brunnenanlagen, Liegewiesen und Pflanzbeeten mitführt;
15. entgegen der Verpflichtung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 oder § 12 Abs. 1 Satz 2 Exkremete von mitgeführten Tieren nicht umgehend entfernt;
16. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 keine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitführt, um Verunreinigungen durch Hunde aufzunehmen;
17. entgegen § 6 Abs. 1 unberechtigt die Kinderspielplätze und deren Einrichtungen benutzt;
18. entgegen § 6 Abs. 2 die Spielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt;
19. entgegen § 8 sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält;
20. entgegen § 9 zulassungspflichtige Fahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen abstellt oder Reparaturen an Fahrzeugen durchführt bzw. Fahrzeuge wäscht;
21. einem nach § 11 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer ohne Sondernutzungserlaubnis der Stadt Ebern vorsätzlich:

1. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 Kraftfahrzeuge oder Kfz-Anhänger in Grünanlagen verbringt, bewegt und abstellt sowie außerhalb von Anlagenwegen und -flächen, die hierfür freigegeben sind, Rad fährt oder reitet;
2. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 Gebäude und sonstige Einrichtungen besteigt;
3. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 3 Wiesen abweiden lässt;

4. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 4 in den Grünanlagen Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert, Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt oder nächtigt;
5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 5 Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken, verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;
6. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 6 offene Feuerstellen errichtet und betreibt;
7. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 7 Musik jeglicher Art darbietet .

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebern, 23. März 2016

Stadt Ebern



Harald Pascher
2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 23. März 2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZiNr. 2.06, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel am städt. Ämtergebäude in Ebern (angebracht am 24. März 2016; abgenommen am 29. April 2016).

Ebern, 24. März 2016

Stadt Ebern



Harald Pascher
2. Bürgermeister